



Amtsgericht Aachen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15.05.2025, 11:00 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal A 3.017, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Broichweiden, Blatt 428,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Broichweiden, Flur 57, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche,
Hauptstraße 166, Größe: 537 m²

**Grundbuch von Broichweiden, Blatt 428,
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Broichweiden, Flur 57, Flurstück 250, Verkehrsfläche, Hauptstraße 166,
Größe: 0,1 m²

**Grundbuch von Broichweiden, Blatt 428,
BV lfd. Nr. 5**

Gemarkung Broichweiden, Flur 57, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche,
Joststraße, Größe: 42 m²

**Grundbuch von Broichweiden, Blatt 428,
BV lfd. Nr. 7**

Gemarkung Broichweiden, Flur 57, Flurstück 543, Gebäude- und Freifläche,
Hauptstraße 166, Größe: 111 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus, zweigeschossig, beidseitig angebaut, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut, ein- und zweigeschossiger, nicht unterkellertes Anbau, überdachter Hofbereich (beheizt) u. angebauter, von außen zugänglicher Abstellraum, Wohnfläche ca. 117 qm, ursprüngliches Baujahr unbekannt, vermutlich um 1900, einzelne Modernisierungen, weitgehend gepflegter Zustand mit leichtem Instandhaltungsstau,

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

208.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Broichweiden Blatt 428, lfd. Nr. 1 21.000,00 €
- Gemarkung Broichweiden Blatt 428, lfd. Nr. 2 1,00 €
- Gemarkung Broichweiden Blatt 428, lfd. Nr. 5 5.000,00 €
- Gemarkung Broichweiden Blatt 428, lfd. Nr. 7 155.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.